



Erläuternder Bericht des Vorstands der Viscom AG zu den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Im Mai 2006 hat die Viscom AG den IPO vollzogen und war danach bis September 2009 am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard notiert. Seit September 2009 ist Viscom am regulierten Markt im General Standard registriert. Das gezeichnete Kapital beträgt 9.020 T€. Es ist in 9.020.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von 1,00 € je Aktie eingeteilt.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Der HPC Vermögensverwaltung GmbH, Hannover, standen zum 31. Dezember 2013 rund 68,39 % der Stimmrechte (entsprechend 6.169.085 Stimmen), an der Viscom AG zu. Herr Dr. Martin Heuser und Herr Volker Pape halten jeweils 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, Hannover. Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape standen zum 31. Dezember 2013 jeweils insgesamt rund 71,22 % der Stimmrechte (entsprechend jeweils 6.424.085 Stimmen) an der Viscom AG zu. Dieser Stimmrechtsanteil enthält jeweils (i) 255.000 Stimmen (entsprechend rund 2,83 % der Stimmrechte), die Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape jeweils unmittelbar zustehen sowie (ii) 6.169.085 Stimmen (entsprechend 68,39 % der Stimmrechte), die der HPC Vermögensverwaltung GmbH unmittelbar zustehen und Herrn Dr. Martin Heuser und Herrn Volker Pape jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG in voller Höhe zuzurechnen sind.

Die Grünwald Equity Beteiligungs V2 GmbH, Grünwald, Deutschland hat der Viscom AG gem. § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 31. Mai 2013 die Schwellen von 10 %, 5 % und 3 % unterschritten hat und zu diesem Tag 0 % (0 Stimmrechte) beträgt.

Die Grünwald Equity Beteiligungs GmbH, Grünwald, Deutschland hat der Viscom AG gem. § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 31. Mai 2013 die Schwellen von 10 %, 5 % und 3 % unterschritten hat und zu diesem Tag 0 % (0 Stimmrechte) beträgt. Davon sind ihr 0 % (0 Stimmrechte) gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Keine der ausgegebenen Aktien ist mit Sonderrechten versehen.

Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie ein etwaiger Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um insgesamt bis zu 4.500.000,00 € durch Ausgabe von insgesamt bis zu Stück 4.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stück-Aktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt 902.000,00 € oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher

Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;

- bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt 1.804.000,00 €, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Die Viscom AG ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 1. Juni 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, die sich im Besitz der Viscom AG befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden; der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder auszugeben. Die Einzelheiten ergeben sich aus Punkt 6 Buchstabe d) der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2010 der Gesellschaft, die am 23. April 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die erworbenen eigenen Aktien können ferner ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise eingezogen werden.

Hannover, im April 2014

Viscom AG

Der Vorstand